

GEMEINDE RIEDEN

LANDKREIS OSTALLGÄU

ERGÄNZUNGSSATZUNG

„Ketterschwanger Str. –
Fl.-Nr. 376 Straße (TF), 377 u. 377/1“

Die Gemeinde Rieden, Landkreis Ostallgäu, erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) folgende Ergänzungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für die Grundstücke, bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 376 Straße (TF), 377 und 377/1 der Gemarkung Rieden werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan – Planzeichnung - im Maßstab 1 : 1.000, in der Fassung vom 19.07.1999 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Ergänzungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rieden, 20. SEP. 1999
GEMEINDE RIEDEN




Landwehr, Erster Bürgermeister

Hinweise und Empfehlungen

- 1.) Die von einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden ortsüblichen Emissionen müssen hingenommen werden. Für die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen die gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO ausdrücklich ausgesprochenen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

2.) Schaugiebel

Dort, wo Schaugiebel im Bebauungsplan festgesetzt sind, müssen die Hauptgiebel als Schauseite ausgebildet werden (§ 23 Abs. 2 BauNVO). Bei den Schaugiebeln ist die Anordnung der Fenster als Reihe auszubilden, wobei die Fensterreihung mindestens aus drei Fenstern/Tür besteht. Die Giebel sind vollständig zu verputzen, es sei denn, es handelt sich um Holzhäuser. sie sind ohne Vor- und Rücksprünge sowie ohne Erker und Anbauten auszuführen. Balkone sind hierbei in schlichter Form nur maximal bis halber Giebelbreite zulässig. Die Hausrückseiten sollten mindestens bis Unterkante Decke über Erdgeschoß mit senkrechter Holzverschalung verkleidet werden.

3.) Denkmalschutz

Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu verständigen.

4.) Grünordnung

Entsprechend der Planzeichnung vorgesehene Bäume und Sträucher müssen spätestens bis zum 01. Mai des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Jahres gepflanzt werden. Sie können aus folgenden Arten ausgewählt werden:

Artenliste 1:

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Buche (*Fagus silvatica*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Eiche (*Quercus robur*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Artenliste 2:

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Gemischter Schneeball (*Viburnum lantana*)

Artenliste 3:

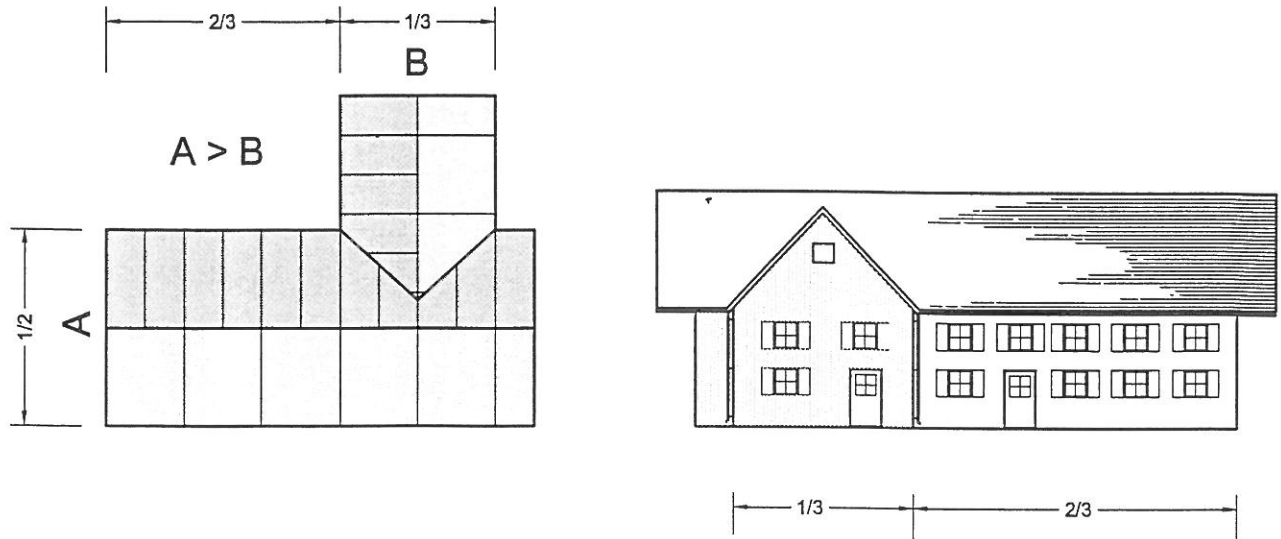
Obstbäume, Obstbaumhochstämme bzw. -halbstämme bei identischer Wuchsleistung:
Apfelsorten: Brettacher, Jakob Fischer, Schöner von Herrenhut, Boskop,
Birnsorten: Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Gute Graue
Zwetschensorten: Hauszwetschge, Hengstpflaume.

5.) Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Dachaufbauten

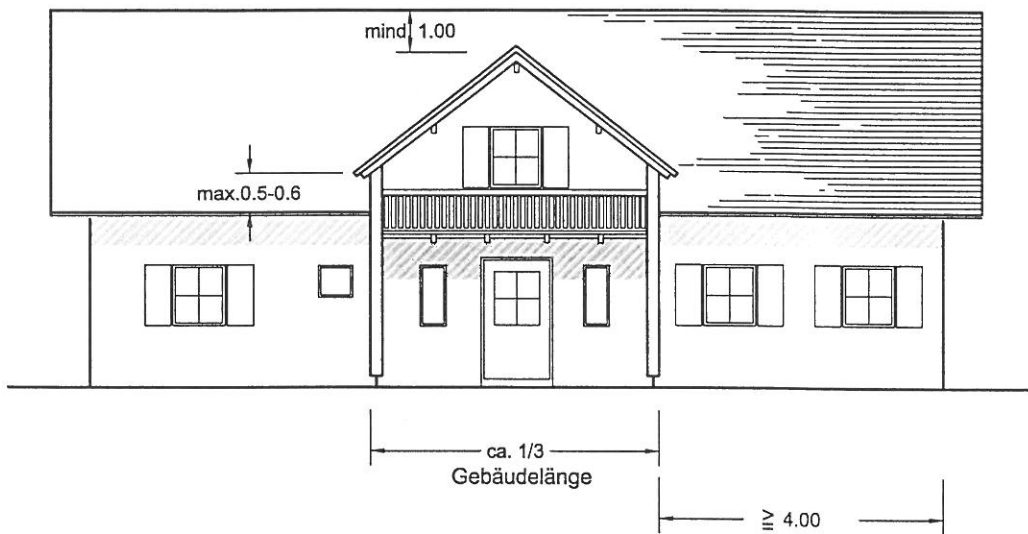
Siehe Anlage

Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Dachaufbauten

Widerkehr

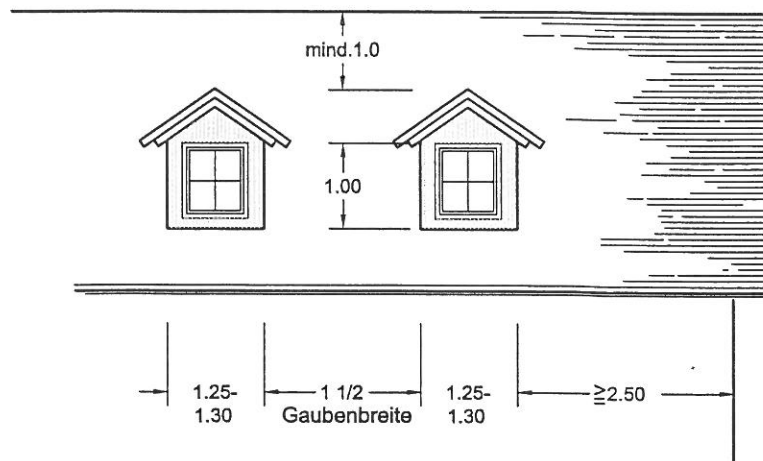


Standgiebel / Quergiebel



Dachgaube

Regeldachneigung 35°
 unter 28° keine



Giebelgaube

$30 - 35^\circ$

